

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO – Vom 21. Januar 2013

geändert durch Satzungen vom
31. Mai 2016
10. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Rahmenpromotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Promotion	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	3
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Promotionseignungsprüfung	4
§ 8 Zulassung zur Promotion	5
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	6
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	6
§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung.....	7
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation.....	8
§ 12 Mündliche Prüfung.....	9
§ 12a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien	9
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung	11
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	11
§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	11
§ 16 Vollzug der Promotion.....	12
IV. Abschnitt: Ehrungen	13
§ 17 Ehrenpromotion	13
V. Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen	13
§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion	13
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	13
§ 19 Allgemeines	13
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU	14
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	14
§ 22 Gemeinsame Urkunde.....	15
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	15
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	15
§ 24 Entziehung des Doktorgrades.....	17
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	17
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	17
Anlage	17

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Rahmenpromotionsordnung (RPromO) regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung der Doktorgrade der FAU. ²Sie gilt in Verbindung mit den Fakultätspromotionsordnungen (FPromO). ³Die im Einzelfall anzuwendende FPromO richtet sich nach dem angestrebten Doktorgrad.

§ 2 Promotion

¹Die Promotion besteht in der Durchführung eines selbständigen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das erheblich über die in der Masterprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht und seinen Niederschlag in einer schriftlichen Promotionsleistung (§ 10) findet, sowie einem förmlichen Prüfungsverfahren, durch das die wissenschaftliche Qualität der schriftlichen Promotionsleistung und die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt wird. ²Das Prüfungsverfahren besteht aus der Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 11) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 12). ³Nach erfolgreich absolviertem Promotionsverfahren und anschließender Bekanntgabe der schriftlichen Promotionsleistung an die wissenschaftliche Öffentlichkeit (§ 15) wird ein Doktorgrad verliehen. ⁴Bei den Promotionsverfahren sind die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Doktorgrade

¹Die Fakultäten und promotionsberechtigten Fachbereiche der FAU (nachfolgend „Fakultäten“) haben das Recht, für die FAU Kandidatinnen und Kandidaten die nachfolgenden Doktorgrade zu verleihen:

1. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie – ohne Fachbereich Theologie.
2. Doktor der Theologie (Dr. theol.) durch den Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie.
3. Doktor der Rechte (Dr. jur.) durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich Rechtswissenschaft
4. Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
5. Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.) durch die Medizinische Fakultät
6. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch die Naturwissenschaftliche Fakultät
7. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch die Technische Fakultät.

²Der Titel kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden. ³Die abgekürzte Form bleibt unverändert. ⁴Der Doktorgrad kann auch ehrenhalber verliehen werden (§ 17); in diesem Fall wird er mit dem Zusatz „h.c.“ oder einer anderen durch die FPromO festgelegten Bezeichnung versehen.

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der weiteren Promotionsorgane und deren Zuständigkeiten sind in der FPromO geregelt. ²Für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 ist der Fakultätsrat zuständig.

(2) ¹Für den Geschäftsgang der Promotionsorgane gilt § 30 der Grundordnung. ²Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsorgans unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Promotionsorgans unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Die FPromO kann vorsehen, dass das Promotionsorgan der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich überträgt.

(3) Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und verdeckte Stimmabgabe unzulässig, Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) ¹ Die Promotionsorgane sorgen für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ²Alle Entscheidungen der Promotionsorgane sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ³Entscheidungen zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Die Promotionsorgane werden durch ein Promotionsbüro unterstützt, das auch die Akten des Verfahrens führt. ²Der Verfahrensakt enthält insbesondere

- eingereichte Unterlagen,
- förmliche Entscheidungen und Bescheide,
- Gutachten und Prüfungsprotokolle,
- ein Exemplar der Dissertation nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
- eine maschinenlesbare Fassung der Dissertation.

³Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt in Absprache mit dem Universitätsarchiv.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Für jedes Promotionsvorhaben wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, die bzw. der mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema der Dissertation vereinbart und das Promotionsvorhaben begleitet. ²Zur Bewertung der eingereichten Dissertation werden zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. ³Die FPromO regelt, ob die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein kann.

(2) ¹Betreuerin oder Betreuer können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), die an der FAU hauptberuflich tätig sind,
2. entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren.

²Die FPromO kann die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auf Mitglieder und Zweitmitglieder der Fakultät beschränken. ³Die FPromO kann vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann. ⁴Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin bzw. des Betreuers in der FAU oder entfallen bei ihr bzw. ihm die Voraussetzungen des Satz 3, so behält sie bzw. er das Recht, bereits gemäß § 8 Abs. 4 zugelassene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen. ⁵§ 18 bleibt unberührt.

(3) ¹Gutachterin oder Gutachter können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FAU,
2. entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren,
3. hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen promotionsberechtigten Hochschule,
4. sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 HSchPrüferV.

²Die FPromO kann die Bestellung von Personen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 von weiteren Voraussetzungen abhängig machen und Einschränkungen der Kombination von Gutachterinnen und Gutachtern vorsehen.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss einen in der FPromO spezifizierten Studienabschluss nachweisen. ²Die FPromO kann weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen. ³Die FPromO regelt ferner, ob und in welchem Umfang das Promotionsorgan Ausnahmen von den in Satz 1 und 2 geregelten Voraussetzungen zulassen kann.

(2) ¹Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. ²In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Die FPromO regelt, unter welchen Voraussetzungen Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. der FPromO geforderten Abschluss vorweisen können oder deren Abschluss nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der FPromO als vergleichbar anerkannt wird, zur Promotion zugelassen werden, wenn sie eine Promotionseignungsprüfung bestanden haben. ²Die FPromO kann auch eine Promotionseignungsprüfung für fachfremde Abschlüsse vorsehen. ³Die FPromO regelt Art und Umfang der Promotionseignungsprüfung.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an das Promotionsorgan zu richten. ²Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. ³Ferner hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung durchgeführt wurde. ⁴Die FPromO kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet das Promotionsorgan. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen und Erklärungen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen.

(4) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Promotionsorgan die von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich vorgetragenen und glaubhaft gemachten Gründe als nicht von ihr bzw. von ihm zu vertreten anerkennt.

(5) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist nach vorheriger Onlineregistrierung ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotion an das Promotionsorgan zu richten.

(2) ¹Der Antrag muss folgende Unterlagen und Erklärungen enthalten:

1. einen in deutscher Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin bzw. des Kandidaten Aufschluss gibt; die FPromO kann auch Lebensläufe in anderen Sprachen zulassen;
2. Nachweise und Zeugnisse aller bisherigen Hochschulabschlüsse;
3. Nachweise eines ordnungsgemäßen Fachstudiums in Form von Studienbüchern oder Zeugnissen, ggf. Diploma Supplement oder Transcript of Records;
4. eine Betreuungsbestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers mit Angabe des Fachgebiets und des vorläufigen Titels der Dissertation;
5. eine Erklärung, dass die Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad nicht anderweitig endgültig nicht bestanden wurde;
6. eine Erklärung, dass die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und deren Postulate im Laufe des Verfahrens beachtet werden.
7. eine Erklärung, ob und ggf. durch wen die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben gegen Entgelt vermittelt wurde; bei vermittelten Promotionsvorhaben ist eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen, dass die Betreuungszusage in Kenntnis der Vermittlung erteilt wurde und für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angeboten oder angenommen wurde.

²Die FPromO kann weitere einzureichende Unterlagen vorsehen.

(3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann das Promotionsorgan gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) ¹Das Promotionsorgan lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Promotion zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an der angerufenen Fakultät nicht vertreten ist,
2. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktor-

grad endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Voraussetzungen des Art. 69 Satz 1 BayHSchG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.

³Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die in der FPromO zu regeln sind.

(5) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Zulassung zur Promotion ist auf die jeweilige Fachrichtung beschränkt.

(6) Wird das Promotionsvorhaben vor Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 abgebrochen, ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die vorherige Zulassung nach § 8 Abs. 4 voraus.

(2) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens soll persönlich beim Promotionsbüro eingereicht werden. ²Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1;
2. Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Eröffnung des Verfahrens;
3. Dissertation gemäß § 10 in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsorgans erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare, mindestens jedoch eines, sowie in einer maschinenlesbaren Fassung, deren Format vom Promotionsorgan allgemein festgelegt wird;
4. amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
5. im Falle der Zulassung mit Auflagen (nach § 8 Abs. 4 Satz 3) ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen;
6. vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen;
7. Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll.

³Bei Abgabe des Antrags ist zu erklären, dass die Dissertation und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden sowie die gedruckte Ausfertigung mit der maschinenlesbaren Fassung übereinstimmt. ⁴Ferner sind folgende Erklärungen schriftlich abzugeben:

1. Die Dissertation lag nicht bereits ganz oder in Teilen einer Prüfungsstelle vor.
2. Die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
3. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.
4. Die Dissertation darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt werden.
5. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist bekannt, dass der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.

⁴Die FPromO kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

(3) ¹Das Promotionsorgan ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. ²Es soll innerhalb eines Monats über den Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entscheiden. ³Die Eröffnung des Verfahrens wird versagt, wenn die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind oder ein zur Versagung der Zulassung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 führender Grund nachträglich eingetreten ist.

(4) ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit Zustimmung des Promotionsorgans zurückgenommen werden, solange noch nicht alle Gutachten vorliegen. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) Die schriftliche Promotionsleistung besteht in der Regel aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu lösen und angemessen darzustellen (Dissertation).

(2) ¹Die Dissertation darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. ²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. ³Bei Vorveröffentlichungen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; das Promotionsorgan kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.

(3) ¹Die FPromO regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen anstelle einer Dissertation eine Mehrzahl bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze (kumulative Promotion) oder eine andere schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden kann. ²Falls in eine schriftliche Promotionsleistung im Sinne von Satz 1 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von der Kandidatin oder dem Kandidaten stammen. ³Diese Urheberschaft ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation richtet sich nach der **Anlage**.

(5) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem deutschen Titel und einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung zu versehen. ³Mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Dissertation in englischer Sprache, mit Zustimmung des Promotionsorgans auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, soweit die Begutachtung in der anderen Sprache sichergestellt ist. ⁴Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer Zusammenfassung zu versehen, die jeweils in der nach Satz 3 genehmigten Sprache verfasst sein müssen; zusätzlich ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen, die auch eine Übersetzung des fremdsprachigen Titels in das Deutsche beinhalten muss. ⁵Die Arbeit ist ferner druckfertig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden einzureichen. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Das Promotionsorgan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter (§ 5 Abs. 3).

(2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten, geben eine Note gemäß der in der FPromO geregelten Notenskala und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. ³Die FPromO kann die Frist nach Satz 2 verkürzen und weitergehende Anforderungen an die Gutachten stellen.

(3) ¹Das Promotionsorgan bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 5 Abs. 3 genannten Personen, wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. ²Die FPromO kann sonstige Fälle vorsehen, in denen ein weiteres Gutachten einzuholen ist.

(4) ¹Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie nebst Gutachten und allen eingereichten Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 fakultätsintern ausgelegt. ²Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptberufliches Mitglied der Fakultät sind, sowie alle entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied der Fakultät waren, (Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte Dissertation berechtigt; die FPromO kann den Kreis der Mitwirkungsberechtigten erweitern. ³Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. ⁴Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Dissertation und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. ⁵Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, bei dem Promotionsorgan bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der Dissertation abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. ⁶Empfiehlt eine Stellungnahme gemäß Satz 5 die Ablehnung der Dissertation, entscheidet das Promotionsorgan, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ⁷Das Promotionsorgan kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ⁸Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt. ⁹Das Promotionsorgan kann die Annahme der Dissertation mit Auflagen versehen.

(5) ¹Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, entscheidet das Promotionsorgan, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ²Beschließt das Promotionsorgan die Ablehnung der Dissertation, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(6) ¹In anderen als in Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 genannten Fällen entscheidet das Promotionsorgan unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 4 Satz 2 ff. fortgesetzt wird; Abs. 4 Satz 8 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. ²Das Promotionsorgan kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ³Beschließt das Promotionsorgan die Ablehnung der Dissertation, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(7) ¹Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat binnen eines Jahres eine überarbeitete Fassung der Dissertation zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und Gutachter, vorlegen. ²Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ³Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb eines Jahres, von der Bekanntgabe der Ablehnung der Dissertation an gerechnet, unter Vorlage einer Dissertation, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Eröffnung eines Promotionsverfahrens erneut beantragen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Falle der Annahme der Dissertation wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen und zu dieser geladen. ²Die Ladung muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens eine Woche vor der Prüfung übermittelt werden. ³Zugleich bestellt das Promotionsorgan die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit deren Zusammensetzung nicht durch die FPromO vorgegeben ist, und teilt diese der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. ⁴Bezieht sich die mündliche Prüfung auf mehrere Fächer, so wird für jedes Fach eine gesonderte Prüferin bzw. ein gesonderter Prüfer bestellt.

(2) ¹Die FPromO regelt Art und Umfang der mündlichen Prüfung. ²Die FPromO regelt außerdem, an welchem Teil der mündlichen Prüfung die mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 11 Abs. 4 Satz 2) als Zuhörer teilnehmen dürfen; sie kann eine weitergehende Öffentlichkeit zulassen.

(3) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, ggf. aufgeschlüsselt nach Fächern, enthält. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach § 12 a enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat wenigstens die Bewertung „rite“ bzw. „ausreichend“ in jedem Teil der mündlichen Prüfung erzielt hat. ²Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; die Entscheidung trifft das Promotionsorgan.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Note bzw. die Noten der mündlichen Prüfung mit. ²Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Promotionsorgan der Kandidatin bzw. dem Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(6) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer durch ärztliches Zeugnis oder andere Nachweise glaubhaft zu machenden körperlichen Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der

Prüfungskommission. ⁴Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 12 a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien

(1) ¹Die FPromO kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Absätze unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt wird. ²Das Einvernehmen ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) ¹Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender und in keinem Fall die Kandidatin bzw. der Kandidat, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁴Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.

(3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser RPromO oder der FPromO hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

(4) ¹Mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift finden zur Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur in der Regel in für derartige Zwecke gewidmeten Räumlichkeiten der FAU statt. ²Das sich andernorts befindliche Mitglied der Prüfungskommission soll sich für die Dauer der mündlichen Prüfung in den Räumlichkeiten einer anderen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung aufhalten, die mindestens eine der FAU entsprechende technische Infrastruktur aufweist. ³Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen, andernfalls ist die mündliche Prüfung mit dem Ersatzmitglied nach Abs. 5 fortzusetzen.

(5) ¹Für mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift ist ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen (Ersatzmitglied). ²Dieses wohnt der mündlichen Prüfung von Beginn an bei, ist jedoch bis zum Fall des Eintritts nach Satz 3 nicht befugt, sich an der mündlichen Prüfung aktiv zu beteiligen. ³Im Falle des Nichtzustandekommens der Verbindung, eines Abbruchs bzw. einer längeren Unterbrechung des Kommunikationswegs oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen des Übermittlungsvorganges tritt das Ersatzmitglied auf eine entsprechende Entscheidung der oder

des Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zum Ende der Prüfung mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Mitglieds. ⁴Bei einer etwaigen Wiederherstellung des Kommunikationsweges ist das ursprünglich vorgesehene Mitglied nicht befugt, erneut in die mündliche Prüfung einzugreifen.

(6) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. ²Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. ³Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei mehreren Teilprüfungen lediglich in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ bzw. „ausreichend“ erzielt, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Fach. ⁴Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Promotionsorgan die Wiederholungsfristen verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, verlängern.

(2) ¹Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Die Gesamtbewertung der Promotion wird nach Maßgabe der FPromO aus den gewichteten Einzelnoten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 ermittelt und vom Promotionsorgan festgestellt.

(2) Die Doktorprüfung kann vom Promotionsorgan für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung während der mündlichen Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Promotionsverfahrens einschließlich aller Einzelnoten wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt. ²Diese Mitteilung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung sollen sämtliche Hochschulen mit Promotionsrecht im Bundesgebiet hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die angenommene schriftliche Prüfungsleistung in der von dem Promotionsorgan genehmigten Fassung unter Beachtung aller Auflagen auf eigene Kosten zum Zweck der Veröffentlichung drucken oder vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

(2) Die Dissertation muss als solche der FAU kenntlich gemacht sein; weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Dissertation an geeigneter Stelle zu vermerken.

(3) ¹Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in maschinenlesbarer Form sowie das Manuskript der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen. ²Diese bzw. dieser gibt die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 11 Abs. 4 Satz 9) erfüllt sind.

(4) Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der genehmigten Fassung zur Verbreitung bei der Universitätsbibliothek in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:

1. 20 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Exemplare, oder
2. sechs Exemplare der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit, oder
3. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen gewerblichen Verlag als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch den Universitätsverlag der FAU auch elektronisch veröffentlicht wird, oder
5. eine maschinenlesbare Fassung der Dissertation in einem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformat; in diesem Fall überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

(5) ¹Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung abgeliefert werden. ²Die Jahresfrist kann vom Promotionsorgan bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden; die FPromO kann weitere Verlängerungen der Frist zulassen. ³Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Frist, dann erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die bzw. der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation, des Tags der bestandenen mündlichen Prüfung und der Gesamtbewertung. ²Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der FAU sowie von einem durch die FPromO bestimmten Mitglied der Fakultät unterzeichnet. ³Im Übrigen werden Form und Inhalt der Urkunde durch die FPromO geregelt.

(3) ¹Die Promotionsurkunde kann in den Fällen des § 15 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 mit Zustimmung des Promotionsorgans vor Ablieferung der Pflichtexemplare widerruflich ausgehändigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung, in einem anerkannten Fachverlag oder im Bibli-

otheksverlag der FAU veröffentlicht wird. ²Die Verpflichtung zur fristgerechten Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 15 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) ¹Das Promotionsorgan kann für hervorragende Leistungen und Verdienste im wissenschaftlichen Bereich den Grad eines Doktors oder einer Doktorin ehrenhalber verleihen. ²Näheres regelt die FPromO.

(2) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident der FAU und die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät oder die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die Geehrte bzw. den Geehrten. ²In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Geehrten zu würdigen.

V. Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion

(1) ¹Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHschG) können Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule oder Kunsthochschule vom Promotionsorgan zur Betreuerin bzw. zum Betreuer oder zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. ²Die Betreuung eines Promotionsvorhabens setzt die vorherige Feststellung voraus, dass eine kontinuierliche fachliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist.

(2) ¹Im Falle von Verbundpromotionen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Näheres wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Alle im Rahmen vorgenannter Verfahren zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen müssen der Bedeutung der FAU als hergebrachte Trägerin des Promotionsrechts gerecht werden.

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

(1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (Partnereinrichtung) verliehen werden. ²Dies setzt voraus, dass

1. mit der Partnereinrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung des Promotionsvorhabens abgeschlossen wurde, die einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsehen soll und
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sowohl nach § 8 als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung zur Promotion zugelassen ist.

(2) ¹Die schriftliche Promotionsleistung kann an der FAU oder an der Partnereinrichtung

vorgelegt werden. ²Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung festgesetzt, an der die schriftliche Promotionsleistung vorgelegt wird. ³Die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

(1) ¹Soll die schriftliche Promotionsleistung an der FAU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) Ist die schriftliche Promotionsleistung im Verfahren nach § 11 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 12 statt. ³Dazu bestellt das Promotionsorgan mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FAU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

(4) Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 15 sowie den gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

(1) ¹Soll die schriftliche Promotionsleistung an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung und eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) ¹Wurde die schriftliche Promotionsleistung von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie dem Promotionsorgan der zuständigen Fakultät der FAU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt das Promotionsorgan diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin bzw. der Betreuer aus der FAU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören muss.

(3) ¹Wird die schriftliche Promotionsleistung zwar von der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch das Promotionsorgan der FAU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden.

(4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgeblichen Bestimmungen.

²Die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FAU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der schriftlichen Promotionsleistung bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 22 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

§ 22 Gemeinsame Urkunde

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FAU und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnereinrichtung erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FAU und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 3 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann das Promotionsorgan die Prüfung für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad für ungültig erklären.

(2) ¹Besteht ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abs. 1 oder § 8 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (nachfolgend: GWP-Satzung) leitet das zuständige Promotionsorgan unverzüglich eine Untersuchung nach § 14 GWP-Satzung (Ombudsverfahren) ein. ²Das zuständige Promotionsorgan ist ebenso wie die Universitätsleitung über den Verfahrensstand (Ombudsverfahren, Vorprüfung, förmliche Untersuchung gem. §§ 14, 15, 16 GWP-Satzung) und dessen Ergebnis zu unterrichten.

(3) ¹Soweit die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident den ihr bzw. ihm vorgelegten Bericht einschließlich der gegebenen

Empfehlungen (§ 16 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GWP-Satzung) dem Promotionsorgan zu; das Datum des Zugangs ist in den Akten zu vermerken. ²Das Promotionsorgan gibt hierzu eine Beschlussempfehlung ab. ³Es kann die geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere weitere Gutachten von in der Betreuung von fachlich einschlägigen Promotionsvorhaben erfahrenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern einholen. ⁴Die Gutachten müssen eine Beschlussempfehlung enthalten. ⁵Die Gutachterin oder der Gutachter hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakte zu nehmen. ⁶Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist vor Beginn der Tätigkeit besonders zu verpflichten, soweit sie bzw. er nicht Amtsträger oder für den Öffentlichen Dienst besonders verpflichtet ist.

(4) ¹Nach Feststellung der Entscheidungsreife durch das Promotionsorgan oder auf eine entsprechende Anforderung trifft der Fakultätsrat in der Regel binnen drei Monaten die Entscheidung nach Abs. 1. ²Er ist hierbei an vorangegangene Empfehlungen nicht gebunden. Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über das Ergebnis zu unterrichten.

(5) ¹In Ausnahmefällen, etwa bei offensichtlichen Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bzw. in Fällen, in denen die oder der Betroffene die Vorwürfe einräumt, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsorgans mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Zuwarten auf die Ergebnisse anderer mit einer Untersuchung befassten Personen bzw. Gremien eine Entscheidung nach Abs. 1 treffen. ²In diesem Fall hat der Fakultätsrat wenigstens ein Gutachten einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers einzuholen, die oder der nicht Mitglied der FAU ist; von diesem Erfordernis kann nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten abgewichen werden. ³Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über die Wahl der Verfahrensart nach diesem Absatz und über deren Ergebnis zu unterrichten.

(6) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist der oder dem Betroffenen in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Etwaige Gutachten sind ihr oder ihm vorher in geeigneter Form zugänglich zu machen. ³Des Weiteren ist vor der Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsorgans Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat sowie zu Gutachten Stellung zu nehmen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. einzelne von der Kommission beauftragte Mitglieder sind bei den nach dieser Vorschrift notwendigen Zusammenkünften des Fakultätsrats beratend hinzuzuziehen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Untersuchung und deren Ergebnis sowie die Beantwortung entsprechender Anfragen obliegt unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit der betroffenen Fakultät.

(8) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 1 die Prüfung für nicht bestanden und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

(9) ¹Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrads ist nach einer Frist von einem Jahr seit Zugang des Berichts der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an das Promotionsorgan (Abs. 3 Satz 1) ausgeschlos-

sen. ²Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine wesentlich andere Entscheidung gerechtfertigt hätten oder die besondere Schwere des Verstoßes bzw. die Komplexität des Verfahrens auch unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der oder des Betroffenen es gebietet. ³Über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, über die Zurückversetzung in einen Verfahrensstand nach dieser Vorschrift sowie über die Rechtsfolgen entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung gemäß Abs. 2, sobald die jeweilige Fakultätspromotionsordnung zu dieser Rahmenpromotionsordnung in Kraft getreten ist.

(2) ¹Diese Promotionsordnung gilt gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der jeweils einschlägigen FPromO für alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser RPromO ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. ²Die FPromO regelt, unter welchen Voraussetzungen die alte Fassung der Promotionsordnung für bereits begonnene Promotionsvorhaben anzuwenden ist oder solche Vorhaben in das Verfahren nach neuer Rechtslage übergeleitet werden. ³Das Promotionsorgan kann auf Antrag zulassen, dass das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt wird, wenn die Anwendung der neuen Rahmen- und Fakultätspromotionsordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(3) Änderungen dieser Rahmenpromotionsordnung bedürfen der Zustimmung der Fakultätsräte aller Fakultäten.

(4) Die Rahmenpromotionsordnung und die Fakultätspromotionsordnungen sollen in angemessenen Zeitabständen evaluiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, der fachspezifischen Entwicklung der wissenschaftlichen Standards und gegebenenfalls veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

Anlage

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Seite

Thema der Abhandlung
Der X Fakultät / Dem Fachbereich X

der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
zur
Erlangung des Doktorgrades Dr.
vorgelegt von
(Vor- und Zuname des/r Verfassers/in)
aus (Geburtsort)

2. Seite

Als Dissertation genehmigt
von der ...Fakultät/ vom Fachbereich ...
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Tag der mündlichen Prüfung:

Vorsitzende/r des Promotionsorgans: Prof. Dr.

Gutachter/in: Prof. Dr. *
Prof. Dr. *

* Nur für die Veröffentlichungsfassung